

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Nationalparkgemeinde Edertal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal in der Sitzung vom 06.11.2025 für die Friedhöfe der Nationalparkgemeinde Edertal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Nationalparkgemeinde Edertal vom 11.06.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Der Antragsteller oder die Erben.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder dessen Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund der Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle

- 1) Für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche im Sargraum in den Ortsteilen ohne Friedhofshalle (Böhne, Bringhausen, Gellershausen und Königshagen)	40,00 €
b) Für die Benutzung der Friedhofshalle	105,00 €
c) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	40,00 €
- 2) Für die Reinigung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 30 qm (Ortsteile: Affoldern, Buhlen, Edersee, Mehlen)	40,00 €
b) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 40 qm (Ortsteile: Anraff, Hemfurth, Kleinern, Wellen)	45,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| c) | Für die Reinigung der Friedhofshallen in den Ortsteilen Bergheim und Giflitz | 55,00 € |
| d) | Für die Reinigung der Sargräume zu § 5 (1) Ziff. a) | 30,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1) Für die Herstellung von Gräbern gemäß § 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| b) | Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre | 780,00 € |
| c) | Für die Beisetzung einer Urne | 295,00 € |

§ 6 a Bestattungsgebühren für die Beisetzung auf Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Bestattung einer Leiche auf einem Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden neben den Bestattungsgebühren gem. § 6 der Friedhofsordnung für die Grabeinfassung durch die Friedhofsverwaltung mit Trittsteinplatten zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Ortsteile Bergheim und Wellen pro Grabstätte | 30,00 € |
| b) | Ortsteil Giflitz pro Reihengrabstätte | 90,00 € |
| c) | Ortsteil Giflitz pro Wahlgrabstätte | 130,00 € |
| d) | Ortsteil Giflitz für jede weitere Grabstelle | 45,00 € |

Die Verlegung der Trittsteinplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten werden in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- 1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Umbettung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 795,00 € |
| b) | Umbettung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre | 1.560,00 € |
| c) | Umbettung einer Aschenurne | 585,00 € |

- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen gelten die gleichen Gebühren wie in § 6 Abs. 1.

- 3) Zusätzliche Kosten werden in entstandener Höhe berechnet.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an einer
Reihengrabstätte

- 1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 295,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 465,00 € |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Für eine zweistellige Grabstelle | 925,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle | 465,00 € |
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung bei Erdbestattungen 1/30 und bei Feuerbestattungen 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung, Ruhefrist gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Für eine Urnengrabstätte | 330,00 € |
| b) Für eine Urnenrasengrabstätte | 400,00 € |
| c) Für eine anonyme Urnengrabstätte | 265,00 € |
| d) Für eine Baumgrabstätte | 400,00 € |
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden für Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- 1) Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist gebührenpflichtig. Für die Beseitigung von Grabmalen usw. werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 330,00 € |
| b) Für zweistellige Wahlgrabstätten | 445,00 € |
| c) Für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Gebühr um | 230,00 € |
| d) Für Urnengrabstätten | 300,00 € |
| e) Für Urnenrasengrabstätten und Baumgrabstätten | 105,00 € |

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassen der Grabstelle.

- 2) Für die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger Grabausstattung nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden für Grabstätten, deren Nutzungsrecht vor dem 31.12.2015 erworben wurde, nach Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung folgende Grabräumungsgebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 330,00 € |
| b) Für zweistellige Wahlgrabstätten | 445,00 € |
| c) Für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Gebühr um | 230,00 € |
| d) Für Urnengrabstätten | 300,00 € |
| e) Für Urnenrasengrabstätten | 105,00 € |
- 3) Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen können durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag selbst durchgeführt werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 45,00 €.

§ 12

Gebühren für Einebnung vor Ablauf der Nutzungszeit

Für die Pflege von Gräbern, die nach § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden, wird pro Jahr folgende Pflegegebühr nach Einebnung für die Restnutzungszeit erhoben: 40,00 €

§ 13

Verwaltungsgebühren

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung): einmalig 60,00 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung): 40,00 €
- c) Bescheinigung für Feuerbestattungen: 20,00 €

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 13.12.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edertal, 10.11.2025

Der Gemeindevorstand
der Nationalparkgemeinde Edertal

gez.
Frederik Westmeier
Bürgermeister

Bereitstellungstag zur amtlichen Bekanntmachung im Internet: 26.11.2025